

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 44a

Inkrafttretensdatum

01.01.1965

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

- a) die als erwiesen angenommene Tat;
- b) die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
- c) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
- d) den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
- e) im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.